

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Landshut</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Applied Research in Engineering Sciences</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15. März 2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 20	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	n. a.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	09.11.2021

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>5</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	6
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	10
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	12
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	13
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	14
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	15
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	16
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	17
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	18
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	20
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	21
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>23</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	23
2 Rechtliche Grundlagen.....	23
3 Gutachtergremium .....	23
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>24</b>
1 Daten zum Studiengang .....	24
2 Daten zur Akkreditierung.....	24
<b>V Glossar .....</b>	<b>25</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

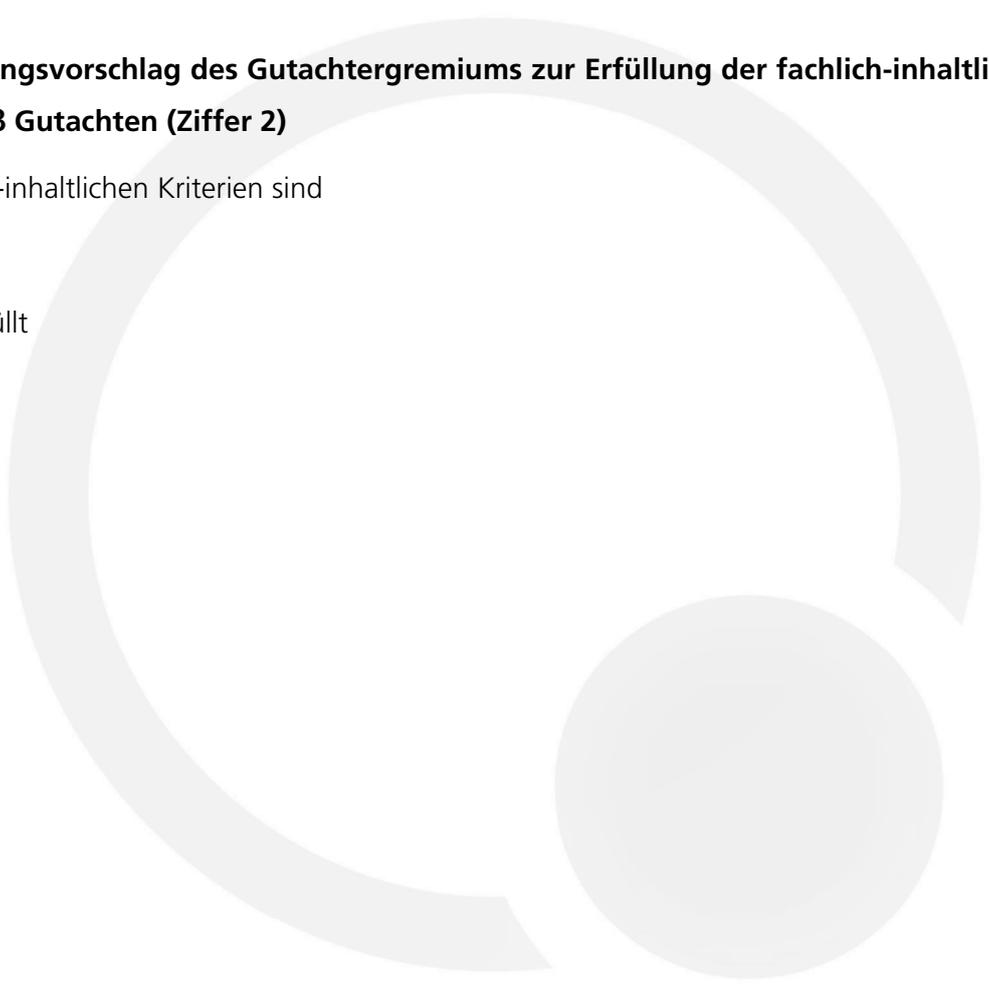
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ (M.Sc.) (M-APR) ist ein übergreifender Studiengang, der von den Fakultäten Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Interdisziplinäre Studien und Maschinenbau der Hochschule Landshut in Kooperation mit den bayerischen Hochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg angeboten wird. Die Studienleistungen bestehen zu einem überdurchschnittlichen Teil aus projektgebundener anwendungsbezogener Forschung. Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, des Maschinenbaus, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. Er wird daher auch als Forschungsmaster bezeichnet. Das Studium gliedert sich in Forschungsmodule, Wahlpflichtmodule und hochschulübergreifende Blockkurse. Die Auswahl der Forschungsthemen und Module ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung je nach persönlichen Qualifikationszielen in den Themenfeldern Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik, Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie, Informatik, Künstlicher Intelligenz, Leichtbau, Maschinenbau, Produktions- und Logistiksysteme, Systems Engineering und Wirtschaftsinformatik.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Studierende, die Freude am selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten haben, einen hohen Projektanteil schätzen und sich über einen längeren Zeitraum intensiv mit einem MINT-Thema auseinandersetzen wollen. Der Studiengang richtet sich besonders an Studierende, die Interesse an einer späteren Promotion oder einem Berufseinstieg in öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (inkl. Industrie) haben.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Applied Research in Engineering Sciences“ (M.Sc.) sind besonders geeignet für anspruchsvolle forschungs- und entwicklungsnahe Tätigkeiten in Unternehmen und Ingenieurbüros, bzw. bei entsprechender Erfahrung auch für Tätigkeiten der Planung, Organisation und Leitung von Entwicklungsprojekten. Darüber hinaus bietet der Studiengang eine gute Grundlage für weitergehende wissenschaftliche Tätigkeiten in einer Forschungseinrichtung, zum Beispiel mit dem Ziel der Promotion.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ ist konsistent aufgebaut und hinterlässt einen guten Gesamteindruck in der Gutachtergruppe. Durch die Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer- oder Max-Planck-Institute) ermöglicht. Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert sehr gelungen die ingenieurwissenschaftlich orientierten

Studieninhalte der angewandten Forschung. Entsprechend kann der vergebene Abschlussgrad (Master of Science) als passend bewertet werden, da er optimal mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtet auf eine Karriere in Forschung und Entwicklung fokussiert.

Aus Gutachtersicht besonders positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass Wahlpflichtmodule im Umfang von 2 x 6 ECTS-Punkten an anderen bayerischen Hochschulen erworben werden müssen. Diese Hochschulen bieten zusammen mit der Hochschule Landshut den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ jeweils lokal unabhängig, aber über Kooperationsvereinbarungen aufeinander abgestimmt an. Da dieser Studiengang an den anderen Hochschulen seit längerer Zeit etabliert ist, sind alle notwendigen organisatorischen Strukturen und Abstimmungsprozesse bereits mehrfach erfolgreich erprobt worden. Dadurch ergibt sich für die Studiengangsteilnehmer ein Mehrwert bzw. Mobilitätserfahrung und Netzwerkaufbau mit anderen Studierenden oder potenziellen Arbeitgebern, die über Lehraufträge in dieses Studiengangsprogramm eingebunden sind.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil. 58 der 90 ECTS-Punkte werden für forschungsbezogene Arbeiten an einem sich über das gesamte Studium erstreckende Forschungsprojekt vergeben. Die verbleibenden 32 ECTS-Punkte dienen dem Auf- und Ausbau der für die Forschungsarbeiten erforderlichen Kompetenzen sowie dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen. Zur Steigerung der Forschungskompetenz enthält das Curriculum ein 6 ECTS-Punkte umfassendes Modul zu Forschungsmethoden und -strategien. Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-Punkten und wird von

einem 2 ECTS-Punkten umfassenden Masterseminar begleitet. Die Bearbeitungsdauer darf 6 Monate nicht überschreiten (§ 13 SPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die genauen Zugangsvoraussetzungen regelt die SPO in § 4 und § 5. Der übliche Zugang zum Studiengang erfolgt über folgende Qualifikationsvoraussetzungen: Erfolgreicher Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Informatik oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 Leistungspunkten (inkl. Praxissemester) und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser. Der Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Auswahlverfahrens Ausnahmen und Abweichungen regelt die SPO in § 4.

Das Auswahlverfahren ist in § 6 der SPO geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs verleiht die Hochschule mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt M.Sc.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung der HRK von 2018 vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Module umfassen bis auf wenige Module in der Regel ein Semester und stellen eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar. Jedes Modul wird von einer bzw. einem Modulverantwortlichen betreut.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Die Einordnung der Abschlussnote der Absolventinnen und Absolventen in ECTS Grades wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Bis auf 3 Module umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Diese drei Ausnahmen sind die beiden Projektseminare 1 und 2 sowie das Masterseminar. Diese bilden kleine, forschungsbegleitende Seminareinheiten und sind gleichzeitig die einzigen Module, in denen alle Studierenden eines Jahrgangs zusammenkommen. Die Größe von nur 2 ECTS-Punkten begründet sich im Moduldesign: Die Seminare bieten die Möglichkeit, dass alle Studierende ihre Forschungsergebnisse regelmäßig aufbereiten, präsentieren und reflektieren. Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

An anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt, dies ist in der § 11 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut rechtlich verankert. In § 11 Abs. 4 derselben Ordnung ist die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen (bis zur Hälfte der ECTS-Punkte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen), die vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Landshut erbracht wurden, geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

(nicht einschlägig)

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

(nicht einschlägig)

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Ziel des Studiums ist nach Angaben die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, des Maschinenbaus, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen aufgebaut werden.

Das Studium befähigt Studierende nach Auskunft der Hochschule zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung und angrenzenden Bereichen, wie dem Innovations- und Technologiemanagement. Typische Arbeitgeber sind Industrieunternehmen, Beratungsunternehmen und öffentliche Forschungsinstitute. Insbesondere führt das Studium durch die ausgeprägte Wissenschaftsorientierung an eine spätere Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion heran. Hierzu stehen den Studierenden direkte Kontakte zu forschenden Professorinnen und Professoren sowie zum Forschungsreferat zur Verfügung. Die Erfahrungen bei den Kooperationspartnern zeigen, dass viele Studierende das Studium als Sprungbrett zum Übergang in eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeitende mit Promotionsabsicht erfolgreich nutzen. Diese Möglichkeit wird auch an der Hochschule Landshut gefördert, an der derzeit über 40 wissenschaftliche Mitarbeitende an ihrer Promotion arbeiten.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule genannten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar formuliert. Diese Ziele sind auch in der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt.

Durch diese Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer oder Max-Planck-Institute) ermöglicht. Konkrete und passende Berufsbereiche sind aus Sicht des

Gutachtergremiums neben den von der Hochschule genannten auch das Entwicklungs-, Berechnungs- oder Versuchsingenieurwesen oder das Projektmanagement. Mit dem Masterabschluss ergibt sich formell die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Promotion), die auch aufgrund der Zielsetzung realistisch erscheint.

Durch die Struktur des Studiengangs wird die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen sehr gefördert. Zahlreiche Projekte, die z. T. auch in Gruppen durchgeführt werden, und die zugehörigen Vorträge, Protokolle oder Berichte fördern die Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeiten der Studierenden. Die intensive Projektbetreuung seitens der Lehrenden gestattet zudem ein individuelles Eingehen auf die konkrete Situation der Studierenden, wenn eine Hilfestellung bzw. Unterstützung für notwendig erachtet wird.

Die Kompetenzen, die sich aus der Zielsetzung des Studiengangs ergeben, werden auf wissenschaftlich fundiertem Niveau gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens Niveau 7 erworben.

Die Zielsetzung ist im Diploma Supplement ausreichend und transparent dargestellt.

Der Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ (M.Sc.) ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Mögliche Vertiefungen werden als Importmodule aus den Masterstudiengängen Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik, Bordnetzentwicklung, Elektrotechnik, Informatik, Leichtbau und Simulation, Systems Engineering, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Landshut belegt. Hinzu kommen die interdisziplinären Wahlpflichtmodule sowie die individuell zugeschnittenen Forschungsprojekten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Studiengangs ist sehr flexibel und geprägt von forschungsorientierten Studienprojekten und darauf ausgerichteten Wahlpflichtmodulen. Hierdurch ist es möglich,

- eine ausgeprägte individuelle Spezialisierung zu erzielen, die allerdings aufgrund von interdisziplinären Modulen dennoch durch überfachliche Kompetenzen ergänzt wird, und
- flexibel auf neue Forschungsthemen reagieren zu können.

Das Curriculum umfasst die Forschungsprojekte, die im Rahmen der Module Studienprojekt 1 und 2 sowie der Masterarbeit bearbeitet werden, sind angewandte wissenschaftlich bearbeitete Projekte.

Häufig entstammen diese öffentlich geförderten (Teil-)Projekten und werden teilweise mit industriellen Partnern gemeinsam bearbeitet. Studierende und betreuende Professorinnen und Professoren arbeiten in diesen Modulen eng zusammen. Wissenschaftlich begleitet werden diese Module durch die Projektseminare 1 und 2 sowie das Masterseminar. Die hochschulübergreifenden Wahlpflichtmodule (Module FWPM4 und FM&S) werden hochschulübergreifend in einem separaten Modulhandbuch dokumentiert und von den einzelnen Hochschulen in den zuständigen Fakultätsräten verabschiedet.

Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wesentlichen in den Einrichtungen der Fakultäten Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen (ET/WI), Interdisziplinäre Studien (IDS), Informatik (INF) sowie Maschinenbau (MB) oder aber in einem der Forschungsschwerpunkte und -gruppen oder einem der Technologiezentren, an denen die genannten Fakultäten beteiligt sind, integriert sind. Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Forschungseinrichtungen genutzt. Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. Geeignete Lehrmodule sowie eine projektbegleitende Auseinandersetzung mit einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studierenden zeigen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) -orientierte Ausgestaltung des Studiengangs, mit der Vielfalt an Wahlmöglichkeiten, kann ob der definierten Eingangsqualifikationen aus dem im Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Informatik oder verwandter Fachrichtungen und Zugangsvoraussetzungen als sehr gelungen von der Gutachtergruppe bewertet werden. Unter der Maßgabe der vielfältig auswählbaren Module kann eine optimale Ausrichtung der Studieninhalte hinsichtlich der Eingangsqualifikationen der Studierenden erreicht werden, dem entsprechend kann der Studiengang als stimmig in Bezug auf die angestrebten Qualifikationsziele bewertet werden.

Da die fachspezifischen und interdisziplinären Wahlpflichtmodule bereits Gegenstand einer Akkreditierung an der Hochschule Landshut waren, kann von einer grundlegenden Qualitätssicherung der vermittelten Inhalte bzw. aufgebauten Kompetenzen ausgegangen werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert sehr gelungen die ingenieurwissenschaftlich orientierten Studieninhalte der angewandten Forschung. Entsprechend kann der vergebene Abschlussgrad (Master of Science) als passend bewertet werden, da er optimal mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtet auf eine Karriere in Forschung und Entwicklung fokussiert.

Entsprechend der forschungsorientierten Ausrichtung des Masterstudiengangs bietet sich die Möglichkeit eines stark selbstgestalteten Studiums. Dieses begründet sich insbesondere in den bei

projektbezogenen Studieninhalten zwangsläufig existierenden Freiräumen, aber auch in der Vielfältigkeit auswählbarer Wahlpflichtmodule. Auf dieser Grundlage kann den Forschungsinteressen aber auch -erfordernissen optimal Rechnung getragen werden. Durch den primär projektbezogenen Lehr- und Lernprozess wird darüber hinaus ein studienzentriertes Lehren und Lernen unterstützt. Dadurch wird in gelungener Weise dem „lebenslangen Lernen“ Rechnung getragen, da jedes Forschungs- und Entwicklungsprojekt selbst einen inhärenten Lernprozess impliziert.

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge müssen eine projekt- und objektbezogene Stoffvermittlung berücksichtigen, was die eingesetzten Lehr- und Lernformen des vorliegenden Masterstudiengangs ideal gewährleisten. Mit Hilfe der verpflichtenden Bereitstellung eines „Posters“ bzw. „Fullpapers“, im Zusammenhang mit der im Studienablauf integrierten Forschungskonferenz, werden darüber hinaus Kenntnisse im Umgang mit zu erstellenden Publikationen aufgebaut.

Aus Gutachtersicht besonders positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass Wahlpflichtmodule im Umfang von 2 x 6 ECTS-Punkten an anderen bayerischen Hochschulen erworben werden müssen. Diese Hochschulen bieten zusammen mit der Hochschule Landshut den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ jeweils lokal unabhängig, aber über Kooperationsvereinbarungen aufeinander abgestimmt an. Da dieser Studiengang an den anderen Hochschulen seit längerer Zeit etabliert ist, sind alle notwendigen organisatorischen Strukturen und Abstimmungsprozesse bereits mehrfach erfolgreich erprobt worden. Dadurch ergibt sich für die Studiengangsteilnehmer ein Mehrwert bzw. Mobilitätserfahrung und Netzwerkaufbau mit anderen Studierenden oder potenziellen Arbeitgebern, die über Lehraufträge in dieses Studiengangsprogramm eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang zeichnet sich durch ein hohes Maß an Flexibilität aus, was die Mobilität erleichtert. Die forschungsorientierten Module „Studienprojekt 1“ und „Studienprojekt 2“ sowie die Masterarbeit sind teilweise an speziell ausgestattete Labore gekoppelt. Daher wird im Rahmen der für Studieninteressierte angebotenen Informationsveranstaltungen (online auch für externe Studieninteressierte erreichbar) und im Rahmen der Studienfachberatung von der Hochschule proaktiv darauf hingewiesen, dass Studierende mit Interesse an einem Auslandssemester diese Möglichkeit frühzeitig mit ihrem/ihrer projektbetreuenden Professor/in klären sollen. So lassen sich heute viele Aufgaben auch „remote“ erledigen, um ein ausreichendes Zeitfenster zur Mobilität zu realisieren. Beispiele hierfür sind Simulationen, Berechnungen, konzeptionelle Arbeit, Literaturrecherchen etc. Umgekehrt existieren in einigen

Forschungsprojekten explizit Kontakte zu im Ausland ansässigen Forschungspartnern, was die Mobilität der Studierenden im Studiengang fördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Mobilitätsfenster wurde hochschulseitig nicht definiert, durch den hohen Anteil an Wahlpflichtmodulen und die fachliche Breite des Studiengangs ist ein Auslandsstudium in gewissem Umfang jedoch generell ohne weitere Schwierigkeiten aus Sicht der Gutachtergruppe möglich. Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung sind institutionalisiert. Die Hochschule verfügt über Förderprogramme und eine etablierte Auslandsstudienberatung.

Allerdings äußerten die Studierenden im Gespräch mit den Mitgliedern des Gutachtergremiums mehrheitlich, kein Interesse an einem Auslandsstudium zu haben. Die weitere Entwicklung der studentischen Mobilitätsbestrebungen könnte von der Hochschule weiter beobachtet werden, sodass ggf. zukünftig Anreize zur Erhöhung der Mobilitätsquote gesetzt werden könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Insgesamt ist nach Aussage der Hochschule die personelle Ausstattung vorhanden. Die Lehre wird ausschließlich durch hauptamtlich beschäftigtes Lehrpersonal realisiert. Die Forschungsprojekte werden derzeit von ca. 9 Professoren/innen aller MINT-Fakultäten der Hochschule angeboten.

In Summe kann der gesamte Studiengang dadurch mit nur etwas mehr als 21 SWS verteilt auf 3 Semester realisiert werden.

Alle hauptberuflichen Professoren/innen der Hochschule besuchen innerhalb des ersten Berufsjahres eine umfangreiche Didaktikschulung über das Didaktikzentrum des Freistaats Bayern in Ingolstadt. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten sowie didaktische und fachliche Schulungen können dort für die Lehrenden kostenlos besucht werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept ist durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Die personelle Ausstattung kann insbesondere im Zusammenhang mit der geringen Anzahl Studierender (10-20 je Semester) als gesichert bewertet werden. Dies ist darin begründet, da es sich bei den zu belegenden Wahlpflichtmodulen um ohnehin existierende Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Landshut handelt. Die in den Studiengang involvierten 9 Professorinnen und Professoren

gewährleisten darüber hinaus ein optimales Betreuungsverhältnis bei den projektbezogenen Studieninhalten.

Da von den beteiligten Professorinnen und Professoren je Semester lediglich 1-2 Masterstudierende projektbezogen (Studienprojekt/Masterarbeit) betreut werden, erfolgt nach Aussage der Hochschule bei den Gesprächen keine Verringerung des Lehrdeputats (dies wäre erst ab 4 Studierenden in der Projektbetreuung der Fall).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die sachliche Ausstattung ist vorhanden. Vor dem Hintergrund der geringen Studierendenzahlen im vorliegenden Studiengang und der individuellen Betreuung stellen die sachlichen Ressourcen keinen Engpass da. In folgenden Laboren führen Studierende ihre labor- und forschungsbezogenen Arbeiten durch:

- Labor für elektronische Hybridschaltungen
- Labor für Kommunikationstechnik
- Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme mit eigener Musterfabrik
- Institute for Data and Process Science (inkl. Labor für IoT)
- Technologiezentrum Energie
- Labor für Wirtschaftsinformatik
- Kompetenzzentrum Leichtbau mit mehreren Laboren

Labor für Strömungsmechanik und Wärmeübertragung. Darüber hinaus existieren:

- mehrere PC-Pools zur Nutzung für Dokumentation-, Konstruktions-, Design- und Simulationsaufgaben (Office, CAD-Software, Adobe Creative Suite, Matlab etc.).
- hochschulweites WLAN
- ein Rechenzentrum mit der Möglichkeit, darüber kostenlose (bspw. Microsoft) oder vergünstigte (z.B. Matlab) Lizenzen für die Installation auf dem eigenen Computer zu erwerben.
- eine rund um die Uhr zugängliche Bibliothek mit Lernbereichen (Sitz- und Schließmöglichkeiten) sowie einem umfangreichen Angebot online abrufbarer Literatur (Springer, Hanser etc.) und Normen (Perinorm)

- Moodle als Online-Kursräume sowie Lizenzen für Zoom (Videokonferenz), Conceptboard (Online-Whiteboard), LamaPoll (Studien/Umfragen) etc.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insbesondere bei den beteiligten Technologie- und Kompetenzzentren bzw. Instituten lässt sich eine gute bis sehr gute Personalausstattung mit technischen (z. B. Laboringenieur) und administrativen Personal (z. B. Labormeister) feststellen.

In Bezug auf die 10-20 Studierenden eines Semesters kann eine exzellente Raum- und Sachausstattung festgestellt werden. Bei den beteiligten Laboren existieren eine Vielzahl im Rahmen von Tests und Versuchen einsetzbarer Kommunikations- und Simulationssysteme, Fertigungsanlagen oder auch messtechnischer Einrichtungen. Diese reflektieren nahezu ideal die MINT-orientierte Schwerpunktsetzung des Masterstudiengangs.

Die Vielfältigkeit der nutzbaren Labore korrespondiert sehr gut mit den ingenieurwissenschaftlich angestrebten Spezialisierungen. Auf dieser Grundlage besteht u.a. die Möglichkeit Synergien zwischen bisher disjunkt betrachtenden Gebieten der Ingenieurwissenschaften zu identifizieren und für neue Forschungsansätze zu nutzen. Auf erste diesbezügliche Ansätze wurde seitens der Studiengangsleitung verwiesen. Darüber hinaus gewährleisteten Forschungsprojekte mit Praxispartner ggf. kurzfristig benötigte ingenieur- bzw. IT-technische Sachausstattungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nach Angabe der Hochschule schließen die Module mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfung ab. Die Prüfungsarten (schriftliche oder mündliche Prüfung, Studien- oder Projektarbeiten, Vortrag) sind in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. den begleitenden Modulhandbüchern sowie den Studien- und Prüfungsplänen fixiert und den Studierenden damit rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt. Alle die Prüfung definierenden Dokumente werden vom Fakultätsrat verabschiedet und unterliegen damit der Qualitätssicherung der Hochschule.

Genaue Bewertungskriterien für Studien- und Projektarbeiten erhalten die Studierenden zum Beginn der jeweiligen Module. Diese werden semesterbegleitend erstellt. Schriftliche und mündliche Prüfungen finden in hochschulweit bekannt gemachten Prüfungszeiten statt. Diese sind für das Sommersemester im Juli, für das Wintersemester Ende Januar/Anfang Februar. Es finden maximal 5 Prüfungen statt.

Für die Prüfungen melden sich die Studierenden online über das SB-Portal der Hochschule an.

Die Modulverantwortlichen werden einmal pro Semester aufgefordert, ihre Modulbeschreibungen inkl. der Prüfungsformate zu überprüfen. In einer Gesamtschau prüft die Studiengangsleiterkonferenz, ob sich Prüfungsformate über das Studium hinweg sinnvoll ergänzen. Hinzu kommt eine Auseinandersetzung mit der Studiengangsstruktur, deren Inhalten und den Prüfungsformaten in den jährlichen Strategietagungen der beteiligten Fakultäten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die eingesetzten Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, die definierten Kompetenzen zu überprüfen.

Die Weiterentwicklung der hier zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird vom Fakultätsrat und der Studiengangsleiterkonferenz angestoßen (u. a. nach Auswertung der Lehrevaluation bzw. nach Feedback durch die Studierenden) und unterliegt damit der hochschulseitigen Qualitätssicherung.

Genaue Bewertungskriterien für Studien- und Projektarbeiten (Forschungsmodule) erhalten die Studierenden zum Beginn der jeweiligen Module. Da der Studiengang erst im Sommersemester 2021 erstmalig immatrikulierte, müssen hier erst noch durch die beteiligten Fakultäten bzw. Professorinnen und Professoren Erfahrungen gesammelt werden. Die Überprüfung bzw. evtl. notwendige Weiterentwicklung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Man kann aber davon ausgehen, dass es auch in diesem Feld zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten kommen wird, da die Hochschule Landshut über den Kooperationsvertrag in einem engen Austausch mit den anderen bayerischen Hochschulen steht, an denen dieser Studiengang bereits seit Jahren erfolgreich angeboten wird.

Die Prüfungsbelastung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen. Bis auf wenige Ausnahmen weisen die Module mindestens 5 ECTS-Punkte auf, sodass die Zahl der Prüfungen pro Semester angemessen ist. Die Modulabschlussprüfungen liegen jeweils im Vorlesungssemester, die Lehrveranstaltungen umfassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nach Angaben der Hochschule ist die Workload der einzelnen Module ausgewiesen und für die im Studiengang M-APR wählbaren Module einheitlich geregelt. Die studiengangsspezifischen Module werden überschneidungsfrei geplant. Aufgrund des hohen Anteils an Wahlpflichtfächern kann für diese keine Überschneidungsfreiheit garantiert werden. Studierende, deren Wahlpflichtmodule kollidieren, können entscheiden, ob sie das Modul zu einem späteren Zeitpunkt belegen oder das gewählte

Wahlpflichtmodul durch ein anderes Modul ersetzen möchten. Allerdings sind Überschneidungen nach Einschätzung der Hochschule recht unwahrscheinlich, da im Curriculum pro Semester nur 2 Wahlpflichtmodule der Kategorie FWPM1-3 bzw. IWPM1 vorgesehen sind.

Alle anderen Module sind entweder zeitlich flexibel planbare Projektmodule („Studienprojekt 1“ und Studienprojekt 2“ sowie Masterarbeit) oder werden an zeitlichen Randlagen oder als Block organisiert (Seminare und hochschulübergreifende Module), sodass eine Teilnahmemöglichkeit gesichert ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studium ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe in ausreichendem Maß überschneidungsfrei konzipiert bzw. terminiert, sodass sowohl Lehrveranstaltungen selbst als auch die damit verbundenen Modulprüfungen nicht kollidieren. Wie oben erwähnt, weist das Curriculum jedoch einen hohen Wahlpflichtbereich auf, in dem Überschneidungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Unter anderem können Überschneidungen durch die Wahl alternativer Module aufgelöst werden. Andererseits ermöglicht der große Wahlbereich es Studierenden, persönliche Interessen zu berücksichtigen. Die Hochschule berät dazu und findet mit den Studierenden individuelle Lösungen.

Aufgrund des erst kürzlich aufgenommenen Studienbetriebs im vorliegenden Studiengang konnte der angesetzte Workload noch nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft werden. Die dafür notwendigen Werkzeuge sind jedoch angelegt, und es darf davon ausgegangen werden, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt auch ihre Wirkung entfalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Aktualität der Studiengangsinhalte ergibt sich nach Angaben der Hochschule aus dem Forschungscharakter des Studiengangs. Die den Studierenden angebotenen Forschungsprojekte sind im Regelfall an größere Forschungsvorhaben angebunden, die öffentlich geförderten Projekten entstammen. Alle Vorschläge für Studienprojekte für die Studierenden werden von der Prüfungskommission geprüft und ggf. genehmigt.

Hinzu kommen organisatorisch fest verankerte Austauschformate, die eine regelmäßige Reflexion der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs fördern:

Alle Kooperationspartner bilden einen hochschulübergreifenden Steuerkreis, der die Weiterentwicklung der Kooperation auf Basis des konkret ausgestalteten Studiengangs sicherstellt.

Die Modulhandbücher des Studiengangs werden von den Fakultätsräten geprüft und verabschiedet. Sie und die darin beschriebenen Module unterliegen somit der fachlichen Reflexion durch Expertinnen und Experten. Die Studierenden präsentieren ihre Forschungsergebnisse mindestens einmal auf der jährlich ausgerichteten Applied Research Conference (ARC) der Kooperationspartner. Neben den Studierenden nehmen daran auch die betreuenden Professorinnen und Professoren teil. Hierdurch wird der fachliche Austausch gefördert. Da die zu präsentierenden Ergebnisse einem Review-Prozess unterliegen, ergibt sich ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung. Schließlich sichern die Forschungsprojekte betreuenden Professorinnen und Professoren zu, dass die Studierenden ihre Ergebnisse auf einer hochschulexternen Konferenz oder in einer Fachzeitschrift veröffentlichen. Dies ist nach Einschätzung der Hochschule nur möglich, da die Studiengangsinhalte aktuell und relevant sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Masterstudiengangs ist durch die Einbindung der Lehrenden in die Fachcommunity der Lehrenden gewährleistet. Außerdem bilden der rege Austausch mit der Industrie und die Applied Research Conference wichtige Inputs, um die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang aktuell zu halten. Dies findet sich in den Lehrveranstaltungen, dokumentiert in den im Modulhandbuch verankerten Angaben zu Lehrinhalten, wieder.

Die Forschungsergebnisse fließen zum einen über die Veröffentlichung der Masterarbeiten durch die Studierenden in die Lehre zurück.

Als besonders positiv hinsichtlich der fachlichen Aktualität und Adäquanz ist die Forschungsnähe des Studiengangs zu sehen, der im Verbund mit anderen bayrischen Hochschulen fachlich-inhaltlich ausgerichtet ist und von den Gemeinsamkeiten dieses Verbunds profitiert. Konkreter Optimierungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der fachlichen und inhaltlichen Anforderungen konnte von der Gutachtergruppe nicht festgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung an der Hochschule Landshut ist nach eigenen Angaben mehrstufig angelegt: Der hochschulübergreifende Steuerkreis tagt einmal pro Semester. Innerhalb der Fakultät gibt es eine mindestens einmal pro Semester tagende Studiengangsleiterkonferenz, in der übergeordnete fachliche und

organisatorische Fragen der Studiengänge diskutiert und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden. Hier findet auch eine Auswertung von Statistiken und Evaluationen statt. Beschließendes Organ ist der Fakultätsrat, der sich ebenfalls mit Fragen der Weiterentwicklung des Studienprogramms beschäftigt.

Die Evaluationsordnung der Hochschule Landshut (Anlage 20) ist Teil des hochschulweiten Qualitätssicherungssystems und stellt sicher, dass alle Module regelmäßig evaluiert werden. Die Ordnung adressiert auch Fragen des Datenschutzes. Die Studierendenbefragungen werden üblicherweise online mit EvaSys durchgeführt. Damit auch modulübergreifende Aspekte Eingang in die Evaluierung finden, werden im vorliegenden Studiengang jährliche, den ganzen Studiengang betreffende Studierendenbefragungen vom Studiengangsleiter initiiert und durchgeführt.

Der Studienerfolg der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule regelmäßig geprüft. Durch die kleinen Jahrgänge erfolgt dies sowohl persönlich in Gesprächen als auch systematisch durch die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und dem Studierenden-Service-Zentrum. Konkrete Maßnahmen sind:

- Evaluation aller Module durch anonyme Fragebögen und persönliche Gespräche
- Reflexion der Forschungsleistungen im Rahmen der Projektseminare und der hochschulübergreifenden Applied Research Conference (ARC)
- Durchführung von Studierendenbefragungen durch den Studiengangsleiter
- Analysieren der Evaluationen und Maßnahmenableitung durch den Studiengangsleiter
- Studiengangsreflexionen im Rahmen von Befragungen der (zukünftigen) Absolventinnen und Absolventen

Sowohl im Rahmen der Einzelmodulevaluationen als auch im Rahmen der modulübergreifenden Studiengangsbefragungen finden Workloaderhebungen statt. Die Studierenden werden durch die Lehrenden selbst und über eine modulübergreifende Studiengangsseite in Moodle über Maßnahmen aus der Evaluation informiert. Der Studienfortschritt und der Prüfungsverlauf werden durch das Studierenden-Service-Zentrum überwacht, Studierende werden an Fristen erinnert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Landshut angemessen eingebettet. Die Qualitätssicherung der Hochschule Landshut ist einem kontinuierlichen Monitoring unterworfen, welches dem Masterstudiengang sinnvolle Inputs für die Weiterentwicklung liefert. Dies erfolgt anhand eines Regelkreises mit regelmäßiger Überprüfung über Evaluationen und Befragungen.

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern und Studierenden wurde deutlich, dass Evaluationen (z. B. Modulevaluationen) und Befragungen (z. B. zukünftige Absolventenbefragungen) neben direkten Feedbacks durch die Studierenden konsequent angewendet werden. Diese beinhalten auch statistische

Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung und andere Erhebungen. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen tragen sinnvoll zur Bewertung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Die Evaluationsergebnisse werden regelmäßig an die Studierenden, Lehrenden und Qualitätsverantwortlichen kommuniziert. Die Ergebnisse werden angemessen reflektiert und berücksichtigen die datenschutzrechtlichen Belange über die Anonymisierung bestimmter Daten.

Durch die direkten Feedbacks sowie auch durch die Rückmeldungen über die Evaluationen ist die Beteiligung der Studierenden an der effizienten Studiengestaltung aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt. In den Gesprächen mit den Studierenden konnte gezeigt werden, dass die Rückmeldungen auch proaktiv aufgegriffen werden.

Als besonders positiv ist die kleine Studierendenzahl für diesen Studiengang zu sehen, die ein direktes Feedback an die Lehrenden ermöglicht und daher positiv auf die Gestaltung des Studiengangs einwirkt. Ein Optimierungsbedarf bezogen auf den Aspekt des Studienerfolgs konnte nicht festgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Landshut steht nach eigenen Angaben für Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen des Diversitäts-Audits „Vielfalt gestalten“ durch den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft wurde eine Diversitätsstrategie erarbeitet (s. Anlage ... zum Selbstbericht). Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit existiert ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (vgl. Anlage ... zum Selbstbericht).

Der Diversitätsbeauftragte und die Frauenbeauftragte berichten regelmäßig über die Situation an der Hochschule und beraten Lehrende und Mitarbeitende bzgl. möglicher Verbesserungen. Die Hochschule setzt sich nach eigenen Angaben aktiv für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Die Familienorientierung der Hochschule soll dazu beitragen, auch Studieninteressierte mit Kindern und ältere Studieninteressierte zur Aufnahme eines Studiums an der Hochschule gewinnen zu können. Die Hochschule Landshut ist Mitglied des Best-Practice-Clubs „Familie in der Hochschule“ – ein Netzwerk aus derzeit 88 Hochschulen und Universitäten. Die Familienförderung wird kontinuierlich weiterentwickelt, um die Studienbedingungen für Studierende mit familiären Aufgaben zu verbessern, die Arbeitsbedingungen weiter zu flexibilisieren, die unterstützenden Angebote zur Kinderbetreuung zu erhalten und weiter voranzutreiben sowie die Hilfestellung für Angehörige zu erweitern.

Die Hochschule tritt ebenfalls nach eigenen Angaben für Chancengleichheit ein und stellt Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs sicher. Für Menschen mit Behinderung werden möglichst faire und gleiche Bedingungen geschaffen, um ihnen ein barrierefreies Studieren und Arbeiten zu ermöglichen. Hierzu bietet die Hochschule Unterstützungsmöglichkeiten in den Bereichen Personalrekrutierung sowie Arbeitsplatz- und Lernplatzgestaltung. Darüber hinaus werden infrastrukturelle Voraussetzungen geboten, um behinderten und generell Menschen mit persönlichen Einschränkungen ein hohes Maß an Zugänglichkeit zu Medien und Einrichtungen der Hochschule zu gewährleisten.

Die Schwerbehindertenvertretung ist der direkte Ansprechpartner für behinderte Menschen an der Hochschule. In § 5 der Rahmenprüfungsordnung wird der Rahmen für Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen festgelegt. Dieser Nachteilsausgleich wird grundsätzlich individuell ausgestaltet, beispielsweise durch Prüfungszeitverlängerungen, Vergrößerung der Prüfungsvorlage auf DIN A3, Mitnahme einer Schreibhilfe, die in besonderen Fällen auch von der Hochschule gestellt werden kann, und Bereitstellung eines eigenen separaten Raums.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind keine Chancennachteile ersichtlich, da der Nachteilsausgleich in angemessener Weise in der Rahmenprüfungsordnung geregelt ist. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind somit an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ (M.Sc.) ist seit dem Sommersemester 2021 ein eigenständiger Studiengang der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Landshut, den es in vergleichbarer Form teilweise seit vielen Jahren an den Hochschulen in Amberg-Weiden, Ansbach, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg gibt. Eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 07) formuliert Eckpfeiler, die die Vergleichbarkeit der Studiengänge regeln. Dadurch ist es möglich, den Studierenden hochschulübergreifende Wahlpflichtmodule anzubieten und jährlich eine gemeinsame studentische Forschungskonferenz zur Präsentation der Ergebnisse auszurichten.

Folgende Gremien wirken nach Angaben im Selbstbericht an der Ausgestaltung des Studiengangs mit:

Alle kooperierenden Hochschulen bilden einen Steuerkreis, der einmal pro Semester tagt. Aufgaben des Steuerkreises sind die Planung des hochschulübergreifenden Modulangebots, die Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts und der Kooperation sowie die Unterstützung der einzelnen Hochschulen bei der Umsetzung des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule.

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie vom Senat der Hochschule Landshut verabschiedet. Das Modulhandbuch des Studiengangs und das Modulhandbuch der hochschulübergreifend wählbaren Module wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Landshut für die in Landshut eingeschriebenen Studierenden verabschiedet.

Da es sich um einen interdisziplinären (MINT-)Studiengang handelt, können Studierende mit unterschiedlichen qualifizierenden Studiengängen aus dem MINT-Bereich zugelassen werden. Deshalb sind alle MINT-Fakultäten (Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Interdisziplinäre Studien und Maschinenbau) der Hochschule Landshut in der Prüfungskommission vertreten. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätsräte vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen für 3 Jahre gewählt. Neben den üblichen Aufgaben genehmigt die Prüfungskommission die den Studierenden angebotenen Forschungsprojekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Art und Umfang der hochschulischen Kooperationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe umfangreich und nachvollziehbar im Selbstbericht sowie in der Kooperationsvereinbarung beschrieben. Die Studienprogramme der kooperierenden Hochschulen sind akkreditiert und die hochschulübergreifenden Module stammen aus akkreditierten Studiengängen.

Insgesamt ist festzustellen, dass diese hochschulischen Kooperationen überzeugend institutionalisiert wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Martin Garzke, Fachbereich Maschinenbau, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Schmietendorf, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB II, Professur Wirtschaftsinformatik – Systementwicklung

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Fred Haertelt, Central QM-Coordination (BEG/QMM), Bosch Engineering GmbH

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Carsten Schiffer, RWTH Aachen, Studierender „Maschinenbau“ Vertiefungsrichtung Konstruktionstechnik (B.Sc.) sowie Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang**

Aufgrund der Einführung des Studiengangs zum Sommersemester 2021 liegen noch keine Daten vor.

### **2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	10.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	30.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)